

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN

Eintragungsausschuss

Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner

nach dem Sächsischen Architektengesetz (SächsArchG) vom 7. März 2017
(SächsGVBl. Nr 4/2017 vom 30. März 2017, S. 101 ff)

1. Personalien

1.1 Familienname: Geburtsname:

1.2 Vorname(n).....
(Rufname bitte unterstreichen)

1.3 Mitglieds-Nr. AKS:.....

1.4 Akad. Grad, staatl. verl. Titel, Amtsbezeichnung:

1.5 Geboren am:in:..... Kreis:..... Land:

1.6 Staatsangehörigkeit:.....

1.7 Amtlich gemeldete Wohnung im Freistaat Sachsen:

PLZ: Ort:

Straße, Haus-Nr.:.....

Telefon:Telefax:

E-Mail:Internet:.....

1.8 Hauptwohnung, falls abweichend von 1.7

PLZ: Ort:

Straße, Haus-Nr.:.....

Telefon:Telefax:

E-Mail:Internet:.....

1.9 Niederlassung, Dienst- oder Beschäftigungsort im Freistaat Sachsen:

Büroname/Bezeichnung der Behörde:.....

PLZ: Ort:

Straße, Haus-Nr.:.....

Telefon:Telefax:

E-Mail:Internet:

Seite 2 zum Antrag von
(Name des Antragstellers/der Antragstellerin)

2. Ich beantrage meine Eintragung als Qualifizierter Brandschutzplaner

beigefügt sind:

2.1 Nachweis Mitgliedschaft Architektenkammer Sachsen oder

für Nichtmitglieder:

Berufsqualifikation (Diplom, Master, Bachelor, Fachrichtung Architektur) und Nachweis einer praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung von mindestens 2 Jahren

2.2. Amtliches Führungszeugnis O im Original
(zur Vorlage bei einer Behörde; nicht älter als 6 Monate)

2.3. Nachweise zur fachlichen Eignung als qualifizierter Brandschutzplaner gemäß § 66 Abs. 2 Satz 4 der SächsBO

2.3.1 § 1 Abs. 1 Nr. 4 a) Verfahrens- und Prüfungsordnung

Vorlage einer Liste mit mindestens fünf in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung selbst erstellten Brandschutzkonzepten/Brandschutznachweisen unterschiedlicher Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5, die auch Sonderbauten sein können und anschließend

vollständige Vorlage von zwei durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss (GPA) ausgewählten, in der Liste aufgeführten und ohne wesentliche Prüfbemerkungen (insbesondere ohne Korrektur der Flucht- und Rettungswege) eines Prüfingenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz bestätigte, Brandschutznachweise oder -konzepte

oder

2.3.2 § 1 Abs. 1 Nr. 4 b) Verfahrens- und Prüfungsordnung

Antrag auf Zusendung einer Aufgabenstellung für die Erstellung eines Brandschutznachweises für ein Vorhaben der Gebäudeklasse 4, welcher innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zustellung der Aufgabenstellung zur Prüfung einzureichen ist

oder

2.3.3 § 1 Abs. 1 Nr. 4 c) Verfahrens- und Prüfungsordnung

Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses von Prüfungen oder Belegarbeiten im Bereich des Brandschutzes bei einem externen Weiterbildungsträger über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes.

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz

Nachweis ist beigefügt

Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

Nachweis ist beigefügt

Ich habe keine Prüfung zum Nachweis der Kenntnis im Brandschutz abgelegt

